



**ANDRÁSSY
UNIVERSITÄT
BUDAPEST**

Geschäftsordnung für das Rektoratskollegium

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität
Budapest**

2011¹

¹ Angenommen durch den Senatsbeschluss vom 15.09.2011. Zuletzt modifiziert durch den Senatsbeschluss Nr. 31/2025 vom 24.04.2025; gültig vom 25.04.2025.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sitzungstermine	3
§ 2 Tagesordnung	3
§ 3 Beschlussfähigkeit	3
§ 4 Vertretung	3
§ 5 Öffentlichkeit	3
§ 6 Abstimmungen.....	3
§ 7 Vorsitz.....	4
§ 8 Protokoll	4
§ 9 Zuständigkeiten	4

§ 1 Sitzungstermine

Das Rektoratskollegium tagt in der Regel wöchentlich.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnungspunkte werden von den Mitgliedern des Rektoratskollegiums der/dem zuständigen Mitarbeiter/in zugeschickt.

(2) Die Rektorin / der Rektor versendet die fortlaufend von den Mitgliedern des Rektoratskollegiums zusammengestellte Tagesordnung elektronisch an alle Mitglieder des Rektoratskollegiums.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Das Rektoratskollegiums ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner in § 8 Abs. (2) Satz 1 der Satzung genannten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist das Rektoratskollegium nicht beschlussfähig, so fällt die Sitzung in der betroffenen Woche aus.

§ 4 Vertretung

Eine Vertretung der Mitglieder des Rektoratskollegiums ist nicht möglich.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Rektoratskollegiums sind nicht öffentlich.

§ 6 Abstimmungen

(1) Das Rektoratskollegium entscheidet im Rahmen der ihm von der Satzung bzw. von dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Wirkungsbereiche. Grundsätzlich sind Kollegialbeschlüsse erforderlich. Unbeschadet dieser Regelung sind die Mitglieder des Rektoratskollegiums für die ihnen in der Satzung zugewiesenen Verantwortungsbereiche zur operativen Ausführung verantwortlich. Das Rektoratskollegium entscheidet mit Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Unbeschadet der vorangehenden Regelungen streben die Mitglieder des Rektoratskollegiums in allen Angelegenheiten einen Konsens an.

(2) Sind nur drei der in § 8 Abs. (2) Satz 1 der Satzung genannten Mitglieder anwesend, so ist eine Beschlussfassung nur mit Einstimmigkeit möglich.

(3) Enthaltungen werden in keinem Abstimmungsverfahren gezählt.

(4) Eine elektronische Abstimmung ist bei dringenden Angelegenheiten möglich. Dies kann von jedem Mitglied des Rektoratskollegiums angeregt werden. In solchen Fällen gilt ein Beschluss als angenommen, wenn dem mindestens drei der in § 8 Abs. (2) Satz 1 der Satzung genannten Mitglieder zugestimmt haben. Bei elektronischen Vorlagen entscheidet die vom Server erfolgte Datierung der elektronisch übermittelten Unterlagen.

§ 7 Vorsitz

(1) Gemäß § 7 Abs. (1) lit. a) der Satzung übt der Rektor den Vorsitz im Rektoratskollegium aus.

(2) Ist der Rektor abwesend, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 8 Protokoll

(1) Ein Protokoll ist zu führen und zu dokumentieren.

(2) Ist eines der in § 8 Abs. (2) Satz 1 der Satzung genannten Mitglieder des Rektoratskollegiums abwesend, so ist dieses über die Sitzung unverzüglich zu informieren.

(3) Beschlüsse sind insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu fassen:

- in dem von § 9a Abs. (2) lit. ba) der Satzung vorgesehenen Fall (Budgetvorschlag);
- über den Vorschlag im Rahmen des Berufungsverfahrens im Sinne des § 9b Abs. (3) lit. f) der Satzung.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Die Mitglieder des Rektoratskollegiums sind grundsätzlich für die Berichterstattung im Rektoratskollegium über die ihnen gemäß Satzung oder durch den Rektor zugewiesenen Aufgabenbereiche sowie für deren operative Ausführung verantwortlich.

(2)²

(3)³ Die Rektorin / der Rektor überträgt auf die Kanzlerin / den Kanzler, als eines der Mitglieder des Rektoratskollegiums, folgende in ihre / seine Zuständigkeit fallende Aufgabenbereiche zur operativen Ausführung:

- a) Finanzen;
- b) Personal;
- c) Verwaltung;
- d) Projektmanagement und Fundraising;
- e) Gebäudemanagement.

(4) Die Kanzlerin /der Kanzler kann über die Vermögenswerte der Universität Verfügungen treffen und Verpflichtungen für die Universität eingehen. Bei Vermögensdispositionen über der im jeweiligen ungarischen Gesetz festgelegten Wertgrenze für die öffentliche Vergabe ist die Zustimmung der Rektorin /des Rektors erforderlich.

(5) Die Verantwortlichkeit der Rektorin / des Rektors bleibt von den Absätzen (1) bis (4) unberührt.

² Außer Kraft gesetzt gemäß Senatsbeschluss Nr. 6/2020 (vom 13.02.2020).

³ Geändert durch den Senatsbeschluss Nr. 31/2025 vom 24.04.2025